

MARKT GANGKOFEN

Landkreis Rottal - Inn

SATZUNG

zur Ergänzung und Änderung der Satzung des Marktes Gangkofen über die Festlegung von Innenbereichen im Gebiet des Marktes Gangkofen

Aufgrund § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.1-3 und Abs.5 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt der Markt Gangkofen folgende Satzung über die Ergänzung bzw. Änderung der Satzung des Marktes Gangkofen zur Festlegung von Innenbereichen unter gleichzeitiger Einbeziehung von Außenbereichsflächen für das Gebiet des Marktes Gangkofen, hier Ortsteil Dirnaich:

§ 1

Der durch Innenbereichssatzung des Marktes Gangkofen vom 27.10.1988, für den Ortsteil Dirnaich in letztgültiger Fassung vom 22.03.1994 festgelegte Innenbereich wird gemäß der als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Plananlage erweitert. Die Anlage bezeichnet als Lageplan M 1: 5000 das als neues, zusätzliches Satzungsgebiet definierte Gebiet im Anschluss an den Ortsteil Dirnaich. Die neuen, zusätzlichen, bebaubaren Innenbereichsflächen sind im Lageplan blau schraffiert dargestellt. Der neu gültige Geltungsbereich ist im Lageplan mit roter Umrandung dargestellt. Die Ergänzung des Satzungsgebiets umfasst damit auch einzelne Außenbereichsflächen.

§ 2

Vorhaben im Geltungsbereich der Innenbereichssatzung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Für den Erweiterungsbereich gemäß dieser Satzung wird außerdem der im Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan Deckblatt Nr.31 und zu dieser Ergänzungssatzung zur Innenbereichssatzung dargestellte Ausgleich als Festsetzung und Bestandteil der Innenbereichssatzung bestimmt.

§ 3

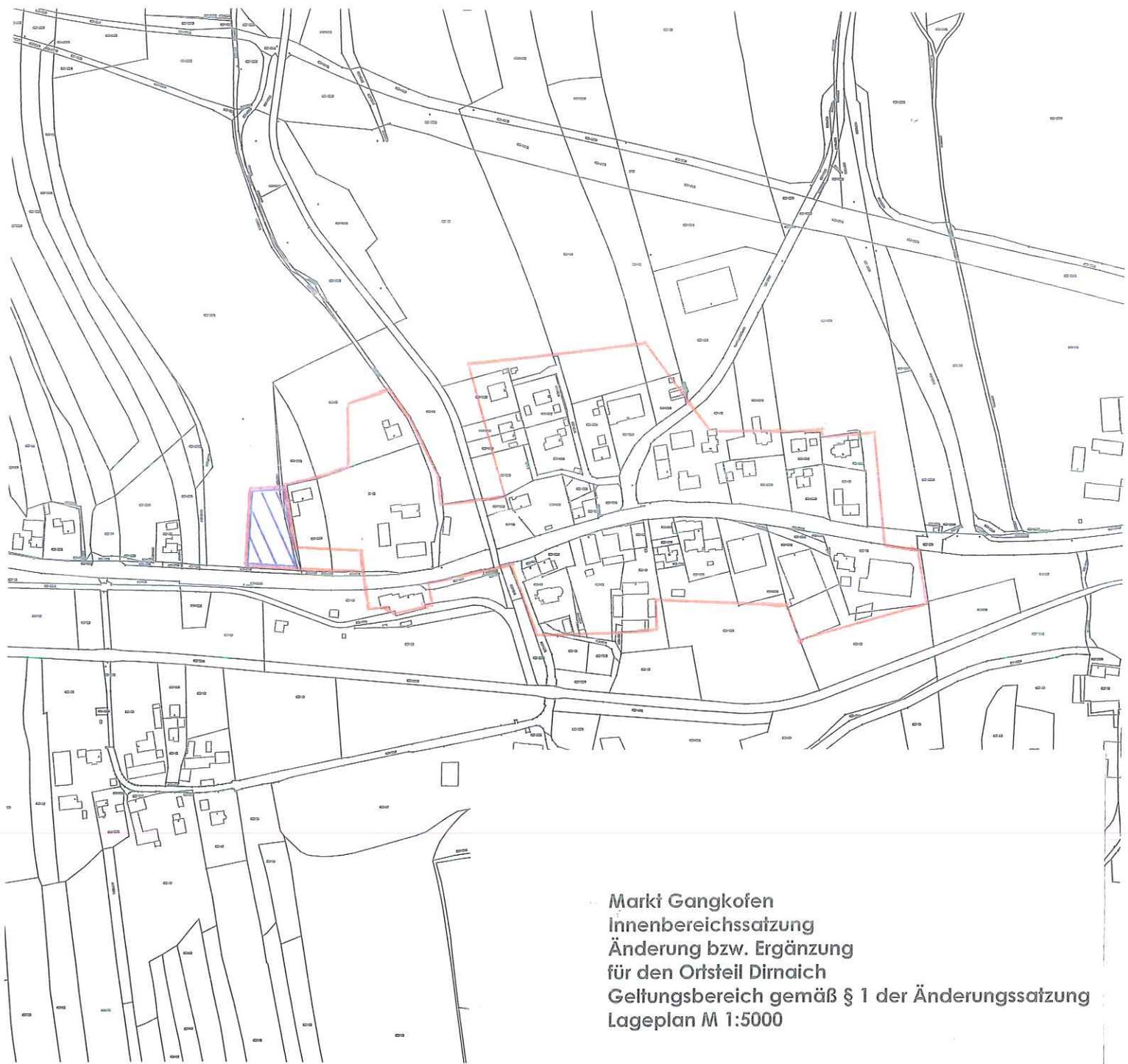
Im Übrigen bleibt die Innenbereichssatzung des Marktes Gangkofen in der zuletzt gültigen Fassung unberührt.

§ 4

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gangkofen, den
MARKT GANGKOFEN

Mandl
Bürgermeister



**Markt Gangkofen
Innenbereichssatzung
Änderung bzw. Ergänzung
für den Ortsteil Dirnaich
Geltungsbereich gemäß § 1 der Änderungssatzung
Lageplan M 1:5000**